Akteuren). Indem diese wiederkehrend (zum Beispiel jährlich) das Produkt in den Markt bringen, kann auch eine längerfristige Erlösabsicherung zum Beispiel für Investitionen ermöglicht werden.

- Die Abwicklung sowie die Finanzierung des Mindestpreises wäre Aufgabe einer zentralen Stelle (zum Beispiel Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB, Bundesnetzagentur).
- Soweit durch den Mindestpreis Kosten bei der zentralen Stelle anfallen, würde diese die Kosten entweder an die BKVs weiterreichen oder per Umlage wälzen.

## Chancen des KMS:

- Der KMS weist einen hohen Gestaltungsspielraum für Marktteilnehmer auf, da es grundsätzlich dem Markt überlassen bleibt zu entscheiden, mit welchen Produkten die Absicherungsvorgabe erfüllt wird, und welche Technologieoptionen am besten geeignet sind, die Nachfrage nach solchen Produkten zu bedienen. Er dürfte daher zu einem effizienten Technologiemix führen und nutzt dafür das dezentrale Wissen.
- Der KMS ist aufgrund seines marktlichen Ansatzes besonders gut geeignet, um im Lauf der Zeit auf technologische Entwicklungen (Art oder Kosten der Technologien) reagieren zu können. Er nutzt dabei optimal das dezentrale Wissen vor Ort über technologische Entwicklungen und Lösungsmöglichkeiten, und weist damit insgesamt eine sehr hohe Anpassungs- und Anschlussfähigkeit an die Entwicklungen der Energiewende auf.
- Zudem dürfte der KMS Innovationen (zum Beispiel bei Terminmarktprodukten, Absicherungsstrategien, Technologien) aus dem Markt heraus entwickeln und nutzen.

- Um entsprechende Absicherungsprodukte anzubieten, benötigen die Marktteilnehmer keine Präqualifikation durch eine zentrale Stelle und keine Abschätzung, wie verlässlich ihr Beitrag zur Deckung der residualen Spitzenlast sein könnte. Der KMS ist somit besonders technologieoffen und weist eine besonders geringe Parametrierungsanfälligkeit auf.
- Der KMS dürfte die mit der Absicherung verbundenen Kosten im marktlichen Umfang unmittelbar an die Endkunden weiterreichen und so für gesicherte Refinanzierungswege sorgen. Es werden keine neuen staatlichen Umlagen o.Ä. benötigt, die wiederum neue Hemmnisse für die Sektorkopplung oder flexibles Verhalten der Verbrauchsseite darstellen könnten.
- Im KMS wäre keine Abschöpfungsregelung notwendig. Eine gewissen Abschöpfung ist bereits Wesensmerkmal der Absicherungsprodukte gegen Preisspitzen: Besonders hohe Erlöse (über dem vereinbarten Absicherungspreis) werden an den Käufer der Absicherungsprodukte, also die BKVs, weitergegeben und können damit mittelbar den Endkunden zugutekommen.
- Der KMS dürfte als Weiterentwicklung der europarechtlichen Hedgingpflicht beihilfefrei sein.

## Herausforderungen des KMS:

Eine Herausforderung beim KMS könnte darstellen, dass die Absicherung gegen Preisspitzen auch finanziell erfolgen kann. Es ist daher nicht sicher vorgegeben, in welchem Umfang diese Absicherung tatsächlich über einen langfristigen Vertrag mit physischen Kapazitäten hinterlegt ist. Ohne physische Hinterlegung würde der Anbieter des Absicherungsprodukts jedoch ein sehr hohes finanzielles Risiko eingehen. Er müsste dem Käufer des Absicherungsprodukts die Preisdifferenz